

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 10. Dezember 2018

Teilrevisionen Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen und Gebührenordnung
der Einwohnergemeinde Olten/Genehmigung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Auf dem Oltnen Friedhof Meisenhard werden sieben unterschiedliche Bestattungsmöglichkeiten angeboten. Mit dieser grossen Auswahl an Bestattungsmöglichkeiten kann den unterschiedlichen Bestattungswünschen weitestgehend Rechnung getragen werden (Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen in der Erde, Urnennischen, Felsennischen, Kolumbarien, Urnenhaine, Gemeinschaftsgrab sowie Erdbestattung von Angehörigen muslimischen Glaubens). Mit der Wahl der Bestattungsart können Angehörige innerhalb der bestehenden Vorschriften die individuellen Wünsche betreffend Grabgestaltung und Grabschmuck selber steuern. Das Bestattungs- und Friedhofsreglement sieht mit der Bestattung im Gemeinschaftsgrab auch eine Bestattungsmöglichkeit ohne Grabmal, ohne persönliche Gestaltung und ohne Beschriftung vor.

Eine Motion von Arnold Uebelhart (SP) und Mitunterzeichnenden vom 26. Januar 2017 (Beilage 1) verlangte vom Stadtrat, dem Gemeindeparlament eine Reglements-Änderung vorzulegen, die Namenstafelchen an einem geeigneten Ort im Bereiche der Gemeinschaftsgräber ermöglicht. Als Begründung wurde von den Unterzeichnenden angefügt, aus eigener Anschauung, aber auch von Berichten anderer Personen, die an Abdankungen am gemeinschaftsgrab teilgenommen hätten, habe sich die Empfindung ergeben, dass ganz ohne Namensbezeichnung der hier Begrabenen ein öffentliches Gedenken ausbleibe. Für die Einrichtung einer allfälligen Stele und auch die Herstellung der Namenstafelchen wäre zu prüfen, den Gräberfonds (Konto 29100.24) zu gebrauchen.

In seiner Beantwortung hatte der Stadtrat erklärt, er sei bereit, die Beschriftungsmöglichkeit bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab zu prüfen. Deshalb empfahl er dem Gemeindeparlament, die Motion zu überweisen, was es denn auch am 18. Mai 2017 einstimmig tat.

Erwägungen

Gegenüber dem Bestattungsamt und dem Friedhof Meisenhard wurde nur selten ein Bedürfnis zur Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes geäussert – weder von Angehörigen noch von anderer Stelle. Angehörige, die ein öffentliches Gedenken in Form einer Beschriftung wünschen, entscheiden sich meist für eine andere Bestattungsmöglichkeit (Erdbestattung, Urnenbeisetzung in der Erde, Urnennische, Felsennische, Kolumbarium, Urnenhain) oder sie haben neu die Bestattungsmöglichkeit im Gemeinschaftsgrab der Stadtkirche Olten, wo unabhängig der Religion beschriftete Bestattungen möglich sind.

Das Tiefbauamt der Stadt Olten hat bei einem Architekten eine Offerte für die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes eingeholt.

Die Offerte sieht Folgendes vor:

- Granitplatte quergestellt mit 12 aufmontierten Chromstahlplatten
- Auf jeder Chromstahlplatte haben je 20 Inschriften Platz (insgesamt 240 Inschriften)
- Kosten für die Granitplatte und die vorgegebenen Chromstahlplatten: 20'000 Franken

Vorgesehen ist, dass die Beschriftung auf der Chromstahltafel nicht unmittelbar nach der Bestattung angebracht wird, sondern 1 x pro Quartal. Die Gebühr pro Inschrift beträgt für Oltnen Verstorbene pauschal CHF 50.- (für Auswärtige CHF 100.-). Sind alle 12 Chromstahltafeln beschriftet, so wird die erstbeschriftete Tafel ersetzt.

Das Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Meisenhard besteht aus zwei grossen «Asche-Auffanggefässen». Das eine befindet sich links, das andere rechts vom Denkmal mit der Plastik des Bildhauers Jakob Probst. Es ist vorgesehen, nur eine Granitplatte beim linken Gemeinschaftsgrab anzubringen. Das rechte Gemeinschaftsgrab bleibt weiterhin den Bestattungen ohne Beschriftung vorbehalten.

Die Finanzierung der Granit- und Chromstahlplatten im Betrag von 20'000 Franken erfolgt über den Gräberfonds (Konto 29100.24). Die Kosten der Gravuren werden den Auftrag gebenden Angehörigen weiterbelastet.

Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes erfordert eine Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 218): Art. 12 lit. 2 lautet heute wie folgt:

«Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmale erstellt, Beschriftungen angebracht oder auf andere Weise die Grabstätte persönlich gestaltet werden»

Er wird wie folgt angepasst:

«Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmale erstellt werden und die Grabstätte darf nicht persönlich gestaltet werden. Auf Wunsch werden der Name des/der Verstorbenen sowie das Geburts- und das Todesjahr angebracht. »

Damit die Kosten der Gravur weiterbelastet werden können, wird auch eine Teilrevision der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711) erforderlich: §41^{bis} Friedhofs- und Bestattungsgebühren wie folgt ergänzt:

	Olten/Starrkirch-Wil	Auswärtig
i) Beschriftung Gemeinschaftsgrab	50.00 – 75.00	100.00 – 150.00

Beschluss Gemeindeparlament:

I.

1. Der Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen (SRO 218), Art. 12 lit. 2, wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SR 711), §41^{bis} wird zugestimmt.
3. Die Motion Arnold Uebelhart (SP) und Mitunterzeichnende betr. Friedhofreglement/Gemeinschaftsgräber wird abgeschrieben.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

1. Ziff. I. 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Ziff. I. 2 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Beschlussesantrag Stadtrat:

I.

1. Der Teilrevision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen (SRO 218), Art. 12 lit. 2, wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SR 711), §41^{bis} wird zugestimmt.
3. Die Kosten für den Granitblock sowie die Chromstahlplatten des Gemeinschaftsgrabes (CHF 20'000.-) werden aus dem Gräberfonds (Konto 29100.24) finanziert.
4. Die Motion Arnold Uebelhart (SP) und Mitunterzeichnende betr. Friedhofreglement/Gemeinschaftsgräber wird abgeschrieben.
5. Die Direktionen Bau und Finanzen und Dienste werden mit der Umsetzung beauftragt.

II.

1. Ziff. I. 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Ziff. I. 2 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

D. V.